

Sicher ist sicher!



Versicherungsschutz
des CVJM-Westbundes
für seine Vereine



CVJM-Westbund

Zum Inhalt

Bei den vielfältigen Tätigkeiten eines Vereins gibt es auch Risiken - genau wie im »echten« Leben. Daher sorgt der CVJM-Westbund für einen angemessenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz mit entsprechenden Rahmenverträgen für seine Vereine und seine Mitglieder.

Diese Broschüre vermittelt einen Überblick über den Inhalt dieser Sammelversicherungsverträge und hilft im Schadensfall mit verständlichen Informationen.

Sicher ist sicher - Versicherungsschutz

Herausgeber:

CVJM-Westbund e. V.

Bundeshöhe 6

42285 Wuppertal

T (02 02) 57 42 12

F (02 02) 57 42 42

info@cvjm-westbund.de

www.cvjm-westbund.de

Vereinsregisternummer: 1438

vertreten durch: Matthias Büchle, Generalsekretär

Dr. Hartwig Strunk, 1. Vorsitzender

5. überarbeitete Auflage: August 2016, CVJM-Westbund

Bildnachweis:

Titel: sigrid rossmann / pixelio.de

Der CVJM-Westbund

Den ganzen Menschen im Blick haben, weil der Mensch nicht nur eindimensional ist, sondern Körper, Seele und Verstand zusammengehören - darum geht es dem Christlichen Verein Junger Menschen (kurz: CVJM) in der täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Der CVJM ist überparteilich und konfessionsunabhängig. Darum ist jeder willkommen und deshalb wird auf Grundlage des christlichen Menschenbildes ein vielfältiges Programm geboten von sportlichen und musikalischen Aktivitäten über Kreativprogramme und Hausaufgabenhilfe bis hin zu Freizeiten und Motorradfahrergottesdiensten. Dabei wird ein Großteil der Arbeit von Ehrenamtlichen getragen, denen es wichtig ist, Kindern und Jugendlichen sinnvolle Freizeitangebote zu machen, ihnen Impulse für ihr Leben und eigene Lebenserfahrungen weiterzugeben.

Der CVJM-Westbund hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ehrenamtlichen der örtlichen Vereine in seinen Bildungsstätten zu schulen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Außerdem beraten und begleiten die Hauptamtlichen des CVJM-Westbundes die Mitarbeiter vor Ort.

Der CVJM-Westbund ist mit ca. 580 Vereinen und rund 70.000 Mitgliedern und regelmäßigen Besuchern Mitglied im größten deutschen Jugendverband CVJM. Die ca. 30.000 ehrenamtlich Mitarbeiter werden von engagierten Hauptamtlichen unterstützt. Zum CVJM-Westbund gehören die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland, Teile von Rheinland-Pfalz und von Niedersachsen.

Erster Vorsitzender des CVJM-Westbundes ist Dr. Hartwig Strunk. Hauptamtlich wird der CVJM-Westbund mit seiner Geschäftsstelle in Wuppertal von Generalsekretär Matthias Büchle geleitet.

Inhaltsverzeichnis

I. Der Versicherungsschutz für den Verein und seine Mitglieder..... 5

Unfall- und Haftpflichtversicherung 5

Unfallversicherung 5

Wegeunfälle..... 5

Nicht versicherte Personen 6

Versicherungsleistungen 6

a) Todesfall

b) Invalidität

c) Zusatz-Heilkosten

d) Bergungskosten

e) Kosmetische Operationen

f) Brillenschäden

g) Fluggastrisiko

Ausschlüsse..... 7

Sporthilfe in Lüdenscheid..... 8

Haftpflichtversicherung 9

Versicherte Personen..... 10

Abhandenkommen von Schlüsseln..... 11

Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen 11

Mietsachschäden an beweglichen Sachen..... 11

Versicherungsschutz im Ausland..... 11

Ausschlüsse..... 12

Zusammenfassung..... 12

II. Übersicht über den Versicherungsumfang innerhalb der verschiedenen Landeskirchen 13

III. Was in den Sammelverträgen nicht versichert ist 15

1. Versicherungsschutz des Mietinteresses	15
2. Auslandsreise-Krankenversicherung	15
2.1 Notfall-Service-Versicherung	16
3. Reisegepäck-Versicherung	16
4. Musikinstrumenten-Versicherung.....	18
5. Rechtsschutz-Versicherung.....	19
6. Boots casco- und Surfbrett-Versicherung	20
7. Versicherungsschutz für geliehene Sachen.....	21
8. Reiserücktrittskosten-Versicherung.....	22
9. Reisepreissicherung.....	23
10. Allgemeines	24

IV. Anlagen..... 25

Schadenanzeige zur Unfall-Versicherung.....	26
Schadenanzeige zur Haftpflicht-Versicherung	29

I. Der Versicherungsschutz für den Verein und seine Mitglieder

Der CVJM-Westbund mit seinen angeschlossenen Gliederungen ist im Gebiet verschiedener Landeskirchen tätig. Eine Übersicht zum Versicherungsschutz der Landeskirchen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen bzw. -unterschieden ist unter Position II in Form einer tabellarischen Gegenüberstellung beigelegt.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle dem CVJM-Westbund angeschlossenen Vereine und Gruppen sind im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der örtlich zuständigen Landeskirchen mitversichert.

Unfall-Versicherung

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die im Rahmen von CVJM-Veranstaltungen entstehen.

Die versicherten Personen sind

- alle Teilnehmenden an den Angeboten des CVJM (zum Beispiel Gruppenstunden, Aktionen, Freizeiten, Sport, Spiel, Tagestouren, Lehrgänge, Seminare);
- haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Personen für den Fall, dass der erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstatunfall nach dem SGB VII oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird

Der Versicherungsschutz besteht weltweit!

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem wieder Eintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen z. B. durch Einkauf unterbrochen wird.

Nicht versicherte Personen

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen Personen, die

- in Folge eines Unfalles Leistungen auf Grund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses nach dem SGB VII oder den Beamtenrichtlinien und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.
- bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den CVJM versichert sind.
In diesem Fall gilt der Sammelversicherungsvertrag subsidiär. Dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben.

Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen sind in der Übersicht auf Seite 14 dargestellt.

a) Todesfall-Leistung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet zum Tode, wird eine Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet.

b) Invaliditäts-Leistung

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem festgestellten Invaliditätsgrad.

Die Vereinbarung der 225%igen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme;
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

c) Zusatz-Heilkosten

Versichert sind Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z.B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.).

Heilkosten werden nur ersetzt, sofern sie nicht von einem Sozial- oder privaten Kranken- oder Unfall-Versicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflicht-Versicherer zu leisten ist.

d) Bergungskosten

Ersetzt werden die Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, die Rettung, die Verbringung ins nächste Krankenhaus und die notwendige Rückfahrt infolge eines Unfalls zum Heimatort. Dies gilt ebenfalls für den Transport von Unfalltoten zum Heimatort. Eine anderweitig bestehende Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

e) Kosmetische Operation

Erfordern die Unfallverletzungen der versicherten Person nach Abschluss der Heilbehandlung eine kosmetische Operation, übernimmt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme die hierdurch entstehenden Kosten für

- Arzthonorare,
- sonstige Kosten der kosmetischen Operation,
- Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.

Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden insoweit übernommen, als es sich um den unfallbedingten Verlust oder die unfallbedingte Beschädigung von Schneide- oder Eckzähnen handelt.

f) Brillenschäden

Wird bei einem Unfall auch die Brille beschädigt, so werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme Ersatz- und Reparaturkosten geleistet. Diese Ersatzleistung erfolgt nur im Zusammenhang mit einem Personenschaden.

g) Fluggastrisiko

Für Unfälle, die die Versicherten bei Reise- oder Rundflügen als Fluggast in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber erleiden, ist die Entschädigungsleistung für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, begrenzt. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Flugreise über die Versicherungssumme zu informieren, da diese bei einer größeren Teilnehmerzahl eventuell nicht ausreichend ist.

Ausschlüsse

Von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen sind u.a.:

- Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind,
- Unfälle durch Innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörenden Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Sporthilfe

Für Vereine mit einem regelmäßigen Sportangebot empfehlen wir die Mitgliedschaft bei der Sporthilfe, weil

- Wettkämpfe außerhalb des CVJM bei der kirchlichen Versicherung ausgeschlossen sind;
- im Falle eines Schadens die Leistungen der Sporthilfe höher sind (Kosten für Heilbehandlung, Invalidität, Brillenschäden, Anspruch auf Heilbehandlung in der Sporthilfstätte Hellersen in Lüdenscheid);
- Mitglieder können Zuschüsse für Übungsarbeit und für Sportgeräte vom Landessportbund erhalten;
- eine Zusatz- Haftpflichtversicherung mit Rechtsschutz beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Fahrten zum Sport günstig abgeschlossen werden kann;
- die Mitgliedsprämie pro Jahr und Person nur € 1,55 beträgt und darin folgende Versicherungen enthalten sind: Unfall, Haftpflicht (auch Vermögensschaden), Reisegepäck, Krankenversicherung und Rechtsschutz.

Anschrift der Sporthilfe:

Versicherungsbüro Sporthilfe e. V.
Paulmannshöher Str. 11 a
58515 Lüdenscheid
Telefon 0 23 51 / 94 75 40 - Telefax: 0 23 51 / 9 47 54 50
E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de
Internet: www.sporthilfe-nrw.de

Haftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der dem CVJM-Westbund angeschlossenen Vereine und Gliederungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Reisen, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen, unabhängig von der Teilnehmerzahl;
- dem Betrieb von Heimen, Horten, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Vorschulklassen und dergleichen; ausgenommen sind Betrieb und Unterhaltung von Krankenhäusern und Fachkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenheilkunde;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter und Pächter ist in keinem Fall mitversichert; es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages;
- aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden
- aus dem Halten und dem Hüten von Tieren im Sinne der §§ 833 und 834 BGB;
- aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Fahrzeugen und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühle), die nicht unter der gesetzliche Versicherungspflicht fallen, wie z.B.:
 - Kraftfahrzeuge aller Art (z.B. Krankenfahrstühle), deren durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Rasenmäher, Schneeräumer, Bagger und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn diese den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
 - Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
 - Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
 - Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die Einrichtung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf dieses auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die VN ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem anderen Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Einrichtung aus der Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen das Fahrzeug überlassen worden ist.

- aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Wasserfahrzeugen bis zu 30 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.
 - Ist für das Führen eines Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 - Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der VN bestehen, wenn diese das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat;

Versicherte Personen

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Mitversichert ist ebenfalls die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller an Veranstaltungen Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert, mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- und Dienstunfälle gemäß des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches oder entsprechend beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt.

Wichtig:

Die Haftpflicht der Teilnehmenden besteht subsidiär, d.h. ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem vor. Es ist also immer zu prüfen / festzustellen, ob zum Beispiel für den Jugendlichen eine Privathaftpflicht-Versicherung über die Eltern besteht.

Die Verträge sehen umfangreiche Erweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind einige wesentlichen Erweiterungen stichwortartig genannt, wobei die Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge der Landeskirchen hier unterschiedliche Selbstbehalte bzw. Haftungsmaxima vorsehen (siehe hierzu Seite 13).

Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit.

Ausgeschlossen bleiben

- die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch);
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Mietsachschiäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, aber auch Grundstücken und anlässlich von Geschäftsreisen angemieteten Räumen und deren Einrichtung) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Mietsachschiäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an überlassenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden, für die die VN aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Versicherungsschutz im Ausland

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen sind aber Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages*.

(*Im anglo-amerikanischen Recht versteht man unter *punitive damages* Schadensersatz, der im Zivilprozess einem Kläger über den erlittenen tatsächlichen Schaden hinaus zuerkannt wird. In Deutschland hat sich dafür der Begriff *Strafschadensersatz* eingebürgert; im angelsächsischen Rechtsraum spricht man von *exemplary damages*.)

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden bei Schadenereignissen in den USA/Kanada als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind u.a. Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden durch Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- wegen Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge
- wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakte, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- aus vorsätzlich herbeigeführten Schäden und Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages*.

Zusammenfassung

Versicherungsschutz besteht für alle von den jeweiligen Trägern veranlassten und beaufsichtigten Veranstaltungen. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Veranstaltung innerhalb der eigenen Räume oder anderswo stattfindet. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden während ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Eigenschäden (Schäden, die der eigenen Einrichtungen zugefügt werden) sind nicht versichert!

Übersicht über den Versicherungsumfang innerhalb der verschiedenen Landeskirchen					
Versicherungssparte/Laki	Laki Rheinland	Laki Westfalen	Laki Hessen-Nassau	Laki Lippe	Laki Kurhessen-Waldeck
Haftpflicht-Versicherung					
Versicherungssummen					
- Personenschäden	6.000.000 € pauschal für	6.000.000 € pauschal für	6.000.000 € pauschal für	5.000.000 € pauschal für	6.000.000 € pauschal für
- Sachschäden	Personen- und Sachschäden	Personen- und Sachschäden	Personen- und Sachschäden	Personen- und Sachschäden	Personen- und Sachschäden
- Vermögensschäden	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Mietsachschäden					
- bewegliche Sachen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	50.000 €	10.000 €
- incl. Selbstbeteiligung	25 €	25 €	25 €	50 €	25 €
- unbewegliche Sachen	im Rahmen der	im Rahmen der	im Rahmen der	im Rahmen der	im Rahmen der
	Versicherungssumme	Versicherungssumme	Versicherungssumme	Versicherungssumme	Versicherungssumme
	für Sachschäden	für Sachschäden	für Sachschäden	für Sachschäden	für Sachschäden
Wasserfahrzeuge					
- bis t-Wasserverdrängung	30 Tonnen	30 Tonnen	30 Tonnen	30 Tonnen	30 Tonnen
Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen					
- Höchstersatzleistung	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
- Selbstbeteiligung	10 % mind. 50 €	10 % mind. 50 €	10 % mind. 50 €	10 % mind. 50 €	10 % mind. 50 €
	höchstens 500 €	höchstens 500 €	höchstens 500 €	höchstens 510 €	höchstens 500 €
Versicherungsschutz für Teilnehmer					
- gegenüber Dritten	subsidiär mitversichert	subsidiär mitversichert	subsidiär mitversichert	subsidiär mitversichert	subsidiär mitversichert
	mitversichert	mitversichert	mitversichert	mitversichert	mitversichert
- Personenschäden untereinander	ja, siehe jedoch SGB	ja, siehe jedoch SGB	ja, siehe jedoch SGB	ja, siehe jedoch SGB	ja, siehe jedoch SGB
- Sachschäden	5.000 €	5.000 €	5.000 €	./.	5.000 €
Mitarbeiterhabe					
- Bekleidung je Person				250 €	
- jedes Fahrrad	50.000 € je Person	50.000 € je Person	50.000 € je Person	250 €	50.000 € je Person
- jedes Moped				750 €	
- sonstige Schäden				2.000 €	
- Jahreshöchstleistung				50.000 €	

Übersicht über den Versicherungsumfang innerhalb der verschiedenen Landeskirchen					
Versicherungssparte/Laki	Laki Rheinland	Laki Westfalen	Laki Hessen-Nassau	Laki Lippe	Laki Kurhessen-Waldeck
Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung					
Meldeverfahren erforderlich?	nein	nein	nein	nein	nein
Versicherungsumfang:					
- Vollkasko	ja	kein landes- kirchlicher Sammel- vertrag	ja	ja	ja
- incl. Selbstbeteiligung	150 €		511 €	150 €	325 €
- Teilkasko	ja		ja, aber nur subsidiär	ja	ja, aber nur subsidiär
- incl. Selbstbeteiligung	150 €		153 €	150 €	150 €
- Höchstentschädigung	50.000 €		30.000 €	./.	50.000 €
- Insassen-Unfall-Versicherung	./.		./.	./.	./.
- Versicherungssumme Invalidität				./.	
- Versicherungssumme Tod				./.	
- subsidiäre Kfz-Haftpflicht-Versicherung	./.		./.	./.	./.
- Schadenfreiheits-Rückstufungs-Vers.	./.		./.	ja	ja
- Kasko-Extra-Versicherung	ja		./.	./.	ja
- Parkplatzschaden-Versicherung	ja		./.	./.	ja
Unfall-Versicherung					
Versicherungsumfang					
- Invaliditätsversicherungssumme	11.000 €	26.000 €	26.000 €	25.000 €	26.000 €
- Progression	./.	225 Prozent	225%	225 Prozent	225 Prozent
- Todesfallversicherungssumme	2.500 €	6.000 €	2.600 €	3.000 €	3.000 €
- Bergungskosten	2.000 €	2.000 €	5.000 €	1.000 €	2.000 €
- Zusatz-Heilkosten	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.000 €	1.500 €
- Brillenersatz	60 €	110 €	./.	100 €	110 €
- Kosmetische Operationen	./.	./.	10.000 €	./.	./.
	Für außerordentliche Jugendarbeit und ehrenamtliche Mitarbeitende gelten höhere Versicherungssummen				

III. Was in den Sammelverträgen nicht versichert ist

Wichtig:

Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Maßnahme sollte rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme prüfen, welche zusätzlichen Versicherungen abgeschlossen werden sollten.

1. Versicherungsschutz des Mieterinteresses gegen Feuer- und Leitungswasserschäden im In- und Ausland (Regress-Versicherung)

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Verursachen Betreuer oder Teilnehmer an gemieteten Gebäuden Feuer- und/oder Leitungswasserschäden, so besteht bei einem Rückgriff des vorleistenden Versicherers im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung für diese Ansprüche kein ausreichender Versicherungsschutz. Er muss besonders beantragt werden. Damit wird gleichzeitig der Veranstalter bei Inanspruchnahme geschützt.

Wir empfehlen besonders bei Jugendfreizeiten die Absicherung des Mietinteresses im Hinblick auf den möglichen Schaden am Gebäude durch Feuer und/oder Leitungswasser, da auch der unmittelbare Anspruch des Vermieters bedingungsgemäß zu befriedigen ist.

Im gleichen Rahmen können bis zu 10 % der Ersatzleistung Schäden am Inventar an gemieteten Räumen mitversichert werden. Die Prämiensätze werden für diesen Einschluss um 50 % erhöht.

Geltungsbereich: Westeuropa

2. Auslandsreise-Krankenversicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Der Versicherer erstattet, nach Vorleistung der eigenen Krankenversicherung, die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene, von einem approbierten oder niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte Heilbehandlung **ohne** Summenbegrenzung.

Hierzu gehören Aufwendungen für

- **ambulante Behandlungen**

dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel bis 150,- € je Versicherungsfall, Röntgenleistungen, sowie medizinisch notwendige Transporte zum nächst erreichbaren Arzt.

- **stationäre Behandlungen**

dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die Kosten für notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.

- **Zahnbehandlungen**
dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen bis zu 300,- € je Versicherungsfall.
- **Rückführungskosten**
Die Mehraufwendungen eines medizinisch notwendigen Rücktransportes aus dem Ausland werden erstattet, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehraufwendungen für eine Begleitperson erstattet, wenn eine Begleitung medizinisch notwendig ist.
- **Überführungskosten**
Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden bei Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz im Inland die Aufwendungen des Transportes bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.

2.1 Notfall-Service-Versicherung

Der Versicherer erbringt Service-Leistungen bzw. leistet Entschädigung unter anderem in den nachstehend genannten Notfällen, die dem Versicherten während einer Reise zustoßen.

Bei Krankheit oder Unfall Organisation eines Krankenbesuches und Kostenübernahme für den Transport (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage dauert.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000,- €.

Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus von 12.500,- €.

Organisation von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten.

3. Reisegepäck-Versicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und seiner mitreisenden Familienangehörigen.

**Die Mindestversicherungssumme beträgt je Person 1.000,- €.
Höhere Deckungssummen können vereinbart werden.**

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet. Sowie während der übrigen Reisezeit für die in Abs. 3 genannten Schäden durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mord- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)

- b) Verlieren - hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen - bis zu 10 % der Versicherungssumme, max. 400,- €.
- c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten
- d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschl. Regen und Schnee
- e) Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion
- f) Höhere Gewalt

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie

- o bestimmungsmäßig getragen bzw. benutzt werden
- o in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- o einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- o sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Die Sachen dürfen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung nur in einem ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis übergeben werden.

Die Höchstentschädigung beträgt max. 50 % der abgeschlossenen Versicherungs-summe.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte.

Versichert sind jedoch die amtlichen Gebühren bei der Wiederbeschaffung von Ausweispapieren, sowie Falt- und Schlauchboote und andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

- a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - ba) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage - Parkhaus oder Tiefgarage, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht - abgestellt war oder

- bc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.
- c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250,- € begrenzt.
- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.

**Fahrräder können im Rahmen einer Zusatzdeckung mitversichert werden.
Geltungsbereich: Europa**

Abweichend von § 1.5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zurzeit des Diebstahles durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war.

Der Versicherer ersetzt Schäden an dem mit dem Fahrrad lose verbundenen regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 250,- € begrenzt, wenn der Diebstahl zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verübt wird.

Werden überwiegend **Musikinstrumente** als Reisegepäck mitgeführt, können diese über eine Musikinstrumenten-Versicherung mitversichert werden.

4. Musikinstrumenten-Versicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden entstanden durch:

Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Zu den Ausschlüssen gehören:

Kriegsereignisse, Kernenergie, von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführte Schäden und Verluste, gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung, ferner Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden.

Sehr wichtig ist vor allem bei hochwertigen Instrumenten die Frage, wie der objektiv richtige Wert ermittelt werden kann. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf nicht einbezogen werden. Bei Instrumenten alter Meister wird in der Regel eine von einem anerkannten

Sachverständigen ausgefertigte Expertise mit Wertangabe erforderlich sein, um z.B. im Totalschaden von vornherein eine befriedigende Schadenregulierung garantieren zu können.

Für die Posaunenwerke der Ev. Kirche im Rheinland sowie der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck besteht über die Ecclesia-Gruppe ein Sammelvertrag zur Musikinstrumentenversicherung. Zu diesen Sammelversicherungsverträgen können sich die einzelnen Posaunenchor direkt beim jeweiligen Posaunenwerk anmelden.

5. Rechtsschutz-Versicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (Träger der jeweiligen Maßnahme) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz.

Außerdem erhalten die vom Versicherungsnehmer beauftragten Betreuer in Ausübung ihrer Betreuer Tätigkeit im Rahmen der Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz für alle Instanzen je Leistungsfall mit einer Deckungssumme von 1.000.000,- € (Strafkautionen im Ausland 100.000,- €).

Versicherte Risiken für den Träger und Betreuer:

Straf-Rechtsschutz

Erstattet werden die Kosten der strafrechtlichen Rechtsvertretung in allen Instanzen.

Schadenersatz-Rechtsschutz

Versichert sind die Kosten der Rechtsverfolgung bei der Durchsetzung von Schadenersatz-Ansprüchen.

Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsverhältnissen sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland (diese Kombination gilt für den Freizeitträger).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Lenker von Fahrzeugen sowie Wasserfahrzeugen.

Die Versicherung gilt für Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

6. Bootskasko- und Surfbrett-Versicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Versicherter Gegenstand

Für eigene und fremde Boote sowie Surfbretter kann die Boots-Kasko-Versicherung bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 7.700,- € für Boote und bis 1.800,- € für Surfbretter beantragt werden.

Wassersport-Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind (Kunststoffboote = 15 Jahre), sind nicht versicherbar.

Versicherungsumfang

Versichert sind das Fahrzeug und die fest eingebauten Teile (einschl. der maschinellen Einrichtungen) gegen Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Wassersport-Fahrzeuge im Zusammenhang mit den besonderen Bedingungen für die Versicherung von Wassersport-Fahrzeugen.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb von Europa auf allen Flüssen und sonstigen Binnengewässern, auf der Ostsee einschl. Kattegatt und Skagerak, der Nordsee mit der westlichen Grenze Plymouth - Brest und der nördlichen Grenze Bergen - Shetland Inseln - englisches Festland sowie der europäischen Atlantikküste innerhalb der Dreimeilenzone und auf dem gesamten Mittelmeer, während des Aufenthaltes außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Transporte mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln.

Selbstbeteiligung

Je Schadenfall gelten folgende Selbstbeteiligungen:

- 50,- € bei Windsurfbrettern, Diebstahlschaden jedoch 125,- €
- 50,- € bei Booten mit einem Neuwert bis 2.600,- €.
- 125,- € bei sonstigen Booten außer Motorbooten
- 250,- € bei Motorbooten

Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten

Der Versicherer leistet bis zu 20 % der Gesamtversicherungssumme Ersatz auch für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung der versicherten Sache (gilt nicht für Surfbretter), die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.

7. Versicherungsschutz für geliehene Sachen

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

Bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten werden vielfach Sachen zur Benutzung geliehen oder gemietet. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, so muss die Gruppe oder der Leiter evtl. für den Ausgleich sorgen. Für dieses Risiko kann Versicherungsschutz genommen werden, und zwar für die Dauer der Nutzung.

Versicherte Gegenstände

Jegliche Gegenstände, die ausgeliehen werden, außer lebende Tiere, Kraftfahrzeuge einschl. Anhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Windsurfbretter sowie Zubehör, Werkzeuge, Treib- und Schmierstoffe sowie Gegenstände, die zur Ausübung eines Berufes dienen, einschl. Handelsware, Muster und Musterkoffer.

Versichert werden können Bargeld und Geldwerte, die der Reiseleiter in Verwahrung genommen hat, bis zu einem Höchstbetrag von 5.200,- €.

Ersetzt werden Diebstahl oder Beschädigung der versicherten Sachen, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert.

Für Fahrräder ist der Versicherungsschutz wie folgt eingeschränkt: Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung auch für in Gebäuden oder im Freien abgestellte Fahrräder und die mit Ihnen fest verbundenen Sachen, z.B. Laternen, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung. Lose mit dem Fahrrad verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, z.B. Satteltasche, Werkzeuge, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. In unverschlossenen Räumen oder im freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.

Beim Aufenthalt auf Campingplätzen besteht der Versicherungsschutz, solange die versicherten Sachen unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder der Versicherten stehen. Die versicherten Sachen sind auch versichert während des Aufenthaltes auf eigenen oder angemieteten Campingplätzen, die als solche gekennzeichnet sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist «wildes campen».

Ohne Aufsicht ist das Reisegepäck während der Tageszeit, das ist die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr, auch im verschlossenen, zugeknöpften oder zugebundenen Zelt versichert.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es am Tage ohne Aufsicht auf Straßen, Plätzen oder sonst im Freien stehen bleiben muss; wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, länger als zwei Stunden ohne Aufsicht gelassen, so ist die Ersatzpflicht des Versicherers für die darin zurückgelassenen versicherten Sachen begrenzt mit 40 % der Gesamtversicherungssumme.

Diese Begrenzung entfällt unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es mit den darin zurückgelassenen versicherten Sachen in einer bewachten oder verschlossenen Garage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

Solange die versicherten Sachen außen am Fahrzeug auf Gepäckträgern und dgl. mitgeführt werden, sind nur gegen Schäden durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Unfall des Transportmittels, mut- und böswillige Beschädigung durch dritte Personen, versichert.

Taucherausrüstungen sind während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht versichert.

8. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

a) Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

b) Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

c) Der Versicherer leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes (sofern vereinbart), eine Entschädigung bei:

- **Nichtantritt der Reise (Stornierung)** für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten
- **verspätetem Antritt der Reise** für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

- **vorzeitigem Abbruch der Reise** für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruches der Reise nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen sowie die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt.
Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dieses gilt auch bei verspäteter Rückkehr von der Reise.

Sonderregelungen bei Mietobjekten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Ferienappartements in Hotels, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffcharter (Mietobjekte) genommen wird, leistet der Versicherer unter Abzug des Selbstbehaltes eine Entschädigung bei:

- Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
- vorzeitiger Aufgabe des Mietobjektes für den nicht abgenutzten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung durch den Vermieter nachweislich nicht gelungen ist.

Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens 25,- € je Person, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wurde die Reise wegen Krankheit nicht angetreten, so beträgt der Selbstbehalt 20 % der Stornokosten, mindestens jedoch 25,- € je Person.

9. Reisepreissicherung

Diese Versicherung ist NICHT Bestandteil der Sammelversicherung und kann bei Bedarf zusätzlich (kostenpflichtig) abgeschlossen werden!

1. Nach der in deutsches Recht umgewandelten EG-Reiserichtlinie ist jeder Veranstalter von Pauschalreisen verpflichtet, dem Reisenden durch Aushändigung eines Sicherungsscheines das Recht zu verschaffen, direkt gegen eine Versicherungsgesellschaft (Kautionsversicherung) oder ein Kreditinstitut seine Rechte aus § 651 k BGB – Sicherstellung des Reisepreises – durchzusetzen.
2. Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651 k BGB lediglich
 - 2.1 Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten.

Anmerkung:

nach Bundesministerium der Justiz gilt „mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr ist nicht mehr gelegentlich.“

- 2.2 Reiseveranstalter, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind (Staat, Gemeinde, verfasste Kirche, Landeskirchen, Diözesen, Dekanate, Kirchenkreise, Kirchengemeinden etc.).
 - 2.3 Weiter ist die Sicherungspflicht nicht für Reisen notwendig, die nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen und deren Preis unter 76,70 € liegt.
 - 2.4 Veranstalter, die erst nach Abschluss der Reise den Reisepreis kassieren.
3. Mit Zustimmung der Gesellschafter hat die Ecclesia-Gruppe für die betreuten Einrichtungen aus Diakonie, Caritas, DPWV und sonstiger konfessioneller Jugendarbeit, Orden usw. folgende Lösungen erarbeitet:
- 3.1 Für die Veranstalter unter 500.000,- € Reiseumsatz entfallen die sonst üblichen Bonitätsprüfungen. Ecclesia stellt die notwendigen Bankbürgschaften, so dass hier keinerlei Veranstalteraktivitäten erforderlich sind.
 - 3.2 Da nach § 6 der Bedingungen für die Kautionsversicherung von Reiseveranstaltern den Versicherungsgesellschaften ein uneingeschränktes Regressrecht gegen den Veranstalter zusteht, wenn der Sicherungsschein eingelöst wird, bietet die von der Ecclesia-Gruppe automatisch gestellte Bürgschaft über 25.000,- € je Versicherungsjahr eine zusätzliche Sicherheit für die Veranstalter. Diese Absicherungskosten sind im Einzelpreis enthalten.
 - 3.3 Varianten zur Berechnung
 - Die Sicherungsscheine können je Person und Reise separat ausgestellt werden.
 - Bei Gruppenreisen kann auch ein Sicherungsschein je Gruppe beantragt werden.
 - Einzelscheine und Gruppenscheine können als Kontingent bestellt werden.
 - 3.4 Die Berechnung der Prämie erfolgt bei allen Varianten je Person.
4. Hinweis:
Die sehr günstige Lösung kann nur gemeinnützigen konfessionellen und/oder freigemeinnützigen Einrichtungen und Gruppen angeboten werden.

10. Allgemeines

Ansprechpartnerin für Versicherungen im CVJM-Westbund:

Margreth Zeise

Telefon 02 02 / 57 42 12 (dienstags und freitags)

E-Mail: m.zeise@cvjm-westbund.de

Besondere Hinweise mit Prämienübersichten können angefordert werden bei:

Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon 0 52 31 / 60 30 – Telefax 0 52 31 / 60 33 72

E-Mail: reise-service@ecclesia.de

Internet: www.ecclesia.de

IV. Anlagen

Schadenanzeige zur Unfall-Versicherung

Schadenanzeige zur Haftpflichtversicherung

SCHADENANZEIGE

zur Unfall-Versicherung

☐ ECCLESIA☐ UNION☐ VMD

ECCLESIA Gruppe

Schaden-Nr. _____

Aktenzeichen: _____

Versicherungsnehmer:

Anschrift:

Telefon/Telefax/E-Mail:

- Bitte vollständig ausfüllen! -☐ Es handelt sich um eine Erstmeldung☐ Der Schaden wurde bereits ☐ telefonisch ☐ schriftlich ☐ per Telefax ☐ per E-Mail am _____ gemeldet

Vers-Schein-Nr.:

Schadentag:

Uhrzeit:

festgestellt am:

Verletzte Person

Name, Vorname der verletzten Person

Geburts-tag der verletzten Person

Berufliche Tätigkeit (bitte genau angeben)

Telefon

Straße, Nr., Postleitzahl, Wohnort

Bei Minderjährigen: Zuname, Vorname, Beruf des gesetzlichen Vertreters

Angaben zum Unfall

1. Unfallort:

2. Unfall während:

☐ Kindergarten/Tagesstätte☐ Schulbesuch☐ Heimaufenthalt☐ Freizeit☐ hauptberuflicher Tätigkeit☐ nebenberuflicher Tätigkeit☐ ehrenamtlicher Tätigkeit☐ Honorartätigkeit☐ Beamter☐ Zivildienstleistender☐ Sonstige Personen = _____☐ Teilnahme an einer Veranstaltung (Welche?)

3. a) Wurde die gesetzliche Unfall-Versicherung eingeschaltet?

a) ☐ nein ☐ ja

b) Wenn ja, bei welcher Berufsgenossenschaft bzw. Ausführungsbehörde wurde der Unfall gemeldet?

b) Name/Anschrift/AZ: _____

4. Bitte beschreiben Sie den Beruf/die Tätigkeit (s. Pos. 2):

5. Für welche Firma/Institution erfolgte die Tätigkeit (s. Pos. 2)?

6. Unfall auf dem direkten Zu- oder Abweg zu der Tätigkeit bzw. der Veranstaltung?

☐ nein ☐ ja

7. Verletzte Körperteile/Art der Verletzungen?

8. Mögliche Dauerschäden?

Wichtiger Hinweis: Etwaige Dauerschäden müssen innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb weiterer drei Monate ärztlich festgestellt sowie zusätzlich auch dem Versicherer bzw. uns gemeldet werden. Ein Fristverzug führt zum Erlöschen der Ansprüche. Bitte entnehmen Sie die Leistungsvoraussetzungen/Fristen aus dem Versicherungsvertrag und den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen bzw. Besonderen Bedingungen.

9. Ist die verletzte Person verstorben? Bei Unfalltod muss der Versicherer innerhalb von 48 Stunden verständigt werden!

☐ nein ☐ ja

10. Unfallhergang und Unfallursache (aus der Schilderung muss sich ein deutliches Bild vom Unfallablauf ergeben; ggf. bitte auf gesondertem Blatt fortführen)

11. a) Welche Personen sind bei dem Unfall zugegen gewesen? b) Wer hat den Unfall verschuldet und in welcher Weise? c) Ist der Unfall polizeilich aufgenommen worden? Anschrift der Polizeidienststelle? d) Aktenzeichen und Ort der Staatsanwaltschaft? e) Hat die verletzte Person in den letzten 24 Stunden vor dem Unfall Alkohol, Medikamente oder Rauschmittel zu sich genommen? f) Wurde eine Blutprobe entnommen? g) Ist der Unfall auf eine vorher eingetretene Bewusstseinsstörung (z.B. Ohnmacht, Schwindelanfall) zurück zuführen? h) War die versicherte Person Führer eines Fahrzeuges? War sie im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis?	a) _____ b) _____ c) ☐ nein ☐ ja, am: _____ _____ d) AZ: _____ Ort: _____ e) ☐ nein ☐ ja: _____ f) ☐ nein ☐ ja, Ergebnis: ____‰ g) ☐ nein ☐ ja, wodurch: _____ h) ☐ nein ☐ ja, Führerscheinklasse: _____ ☐ nein ☐ ja
12. a) Hat die verletzte Person schon früher einen Unfall erlitten? Wenn ja, wann und welcher Art? b) Leidet oder litt die verletzte Person an einer Krankheit oder einem Gebrechen ? c) Bestand schon vor dem Unfall eine dauernde Beeinträchtigung? Wodurch und in welchem Grad (%) ?	a) ☐ nein ☐ ja _____ b) ☐ nein ☐ ja, folgende: _____ c) ☐ nein ☐ ja: _____
13. a) Wann wurde wegen des Unfalls erstmals ein Arzt zu Rate gezogen? Welche Anordnungen hat er getroffen? b) Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes oder Krankenhauses? c) Welche Ärzte oder Krankenhäuser mit Fachabteilungen wurden wegen der Unfallfolgen außerdem noch in Anspruch genommen (Name, Anschrift, Telefon)? Wenn Krankenhaustagegeld versichert ist: Bitte ärztliche Bescheinigung mit Kurzdiagnose über die Dauer der stationären Behandlung beifügen. d) Ist die ärztliche Behandlung abgeschlossen?	a) ☐ ambulant Datum _____ Uhrzeit _____ ☐ stationär vom _____ bis _____ b) _____ c) _____ d) ☐ nein ☐ ja, seit _____
14. a) Welchen Teil der Berufstätigkeit kann die verletzte Person zur Zeit wieder ausüben? b) Ist die verletzte Person wieder voll arbeitsfähig? c) Wieviel Zeit wird die Heilung nach Ansicht des Arztes noch in Anspruch nehmen?	a) _____ b) ☐ nein ☐ ja, seit _____ c) _____
15. a) Hat die verletzte Person schon früher eine Invaliditätsentschädigung erhalten? b) Bestehen für die verletzte Person weitere private Unfallversicherungen? Wenn ja, bei welcher Gesellschaft (Name, Anschrift)? c) Bei welcher Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) ist die verletzte Person versichert (Name, Anschrift)?	a) ☐ nein ☐ ja, am _____ AZ: _____ von (Stelle): _____ b) ☐ nein ☐ ja, Vers.-Nr. _____ c) ☐ nein ☐ ja, Vers.-Nr. _____
16. Die Versicherungsleistung soll gezahlt werden an? Bankverbindung (bitte stets angeben)	Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Geldinstitut: _____

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer ihm jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit) und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als der Versicherungsnehmer ihm alle Angaben macht, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass der Versicherungsnehmer ihm Belege zur Verfügung stellt, soweit es dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Macht der Versicherungsnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellt er dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt er grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verliert er seinen Anspruch zwar nicht stets vollständig, aber der Versicherer

kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Trotz Verletzung der Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zu Leistung frei.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem *Dritten* zusteht, ist auch *dieser* zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, bei Behörden in den Schaden betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Schadendaten werden elektronisch gespeichert und vom Versicherer gegebenenfalls an Mit- und Rückversicherer sowie Fachverbände übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Ort/Datum

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Versicherungsnehmers

Unterschrift der verletzten Person bzw. des gesetzlichen Vertreters

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Zur Bewertung der Leistungspflicht ist es erforderlich, dass der Versicherer/Makler die Angaben prüft, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Befundberichte, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen beispielsweise eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z.B. Fragen zur Diagnose oder zum Behandlungsablauf).

Bitte entscheiden Sie sich vor diesem Hintergrund durch Ankreuzen für eine der beiden nachfolgenden Varianten einer Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht:

☐ **Generelle Entbindung von der Schweigepflicht für dieses Schadenereignis**

Hinweis: Diese generelle Schweigepflichtentbindungserklärung kann von mir jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich, entbinde ich Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, Personenversicherer, Assistance-Dienstleister und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorliegenden Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt sind/waren von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer/Makler/Assistance-Dienstleister. Vor einer Datenerhebung werde ich nicht mehr einzeln unterrichtet.

Den Versicherer/Makler selbst entbinde ich von seiner Schweigepflicht, sofern die erhobenen Gesundheitsdaten nur im erforderlichen Umfang zur Leistungsprüfung an beratende externe bzw. medizinische Gutachter, eine Versicherungsgesellschaft, einen Assistance-Dienstleister oder auch Rückversicherer weitergegeben werden. Vor einer Datenerhebung werde ich nicht mehr einzeln unterrichtet.

Sofern zur medizinischen Beurteilung der Unfallfolgen auf unfallunabhängige Erkrankungen und Vorschädigungen eingegangen werden muss, bezieht sich meine Erklärung hierauf.

Bei Beanspruchung vertraglich vereinbarter Pflegeleistungen stimme ich der Überlassung meiner medizinischen Unterlagen an den beauftragten Dienstleister zu.

Diese Erklärung zur Prüfung der Leistungspflicht gilt auch über meinen Tod hinaus.

☐ **Entbindung von der Schweigepflicht je Einzelfall für dieses Schadenereignis**

Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben. Eine Erhebung von Daten erfolgt nur, wenn ich jeweils in die einzelne Erhebung einwilligt habe. Ich wünsche, dass mich der Versicherer/Makler einzeln informiert, von welchen Personen und Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Danach werde ich jeweils eine Entbindung von der Schweigepflicht prüfen oder ggf. Informationen/Unterlagen selbst beschaffen. Die Entscheidung für diese Alternative kann ggf. zu Verzögerungen bei der Leistungsprüfung oder weiteren Problemen führen.

Erklärungen für mitversicherte Personen

Die vorstehenden Erklärungen gebe ich auch für die von mir gesetzlich vertretenen mitversicherten Personen ab.

Ort/Datum

Unterschrift der verletzten Person bzw. des gesetzlichen Vertreters
(ohne Unterschrift ist keine Bearbeitung möglich)

Der Schadenbericht ist vom Versicherungsnehmer selbst zu erstellen, dieses Formular darf daher nicht dem Geschädigten zur Beantwortung überlassen werden.
Gegen Mahnbescheide bitten wir, sofort Widerspruch einzulegen.
Bitte unverzüglich nach Erhalt einreichen, dies gilt insbesondere für Klageschriften, Mahnbescheide und Prozeßkostenhilfegesuche.
Briefe, Rechnungen und sonstige Schriftstücke

SCHADENANZEIGE
zur Haftpflicht-Versicherung

(Eingangsstempel)

- ☐ ECCLESIA
☐ UNION
☐ VMD



Schaden-Nr.

☐ Es handelt sich um eine Erstmeldung.

☐ Der Schaden wurde bereits ☐ telefonisch ☐ schriftlich ☐ per Telefax am _____ gemeldet.

Risiko (z. B. Heim, Betriebsteil usw.):

Ecclesia Gruppe
Postfach
32754 Detmold

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

Kunden-Nr./AZ:

Freizeit-VB-Nr.:

Vers.-Schein-Nr.:

Schadentag:

Uhrzeit:

festgestellt am:

☐ Schaden max. 1.500,-- €

☐ Schaden über 1.500,-- €

1. Schadenort:

2. Verursacher (bitte rechts angeben!)

- ☐ Mitarbeiter ☐ Patient ☐ Heimbewohner
☐ Zivildienstleistender ☐ Betreuer
☐ ehren-/neben- ☐ Teilnehmer einer ☐ unbekannt
amtlicher Helfer Veranstaltung ☐ Sonstige: _____
Name: _____ Geb.-Datum: _____

3. Besteht persönlich seitens des o. g. Verursachers (z. B. über die Eltern) eine separate Privat-Haftpflichtversicherung?

- ☐ ja = Anschrift: _____
Versicherungs-Nr.: _____
☐ nein

4. War der o. g. Verursacher zum Schadenzeitpunkt deliktsunfähig?

- ☐ ja, weil _____ ☐ nein

5. Geschädigter

- ☐ Mitarbeiter ☐ neben-/ehrenamtlicher Helfer
☐ Teilnehmer einer Veranstaltung ☐ Betreuer
☐ Bewohner ☐ Patient ☐ Kunde
☐ Sonstige _____

Beruf: _____
Name und Anschrift: _____
Vorsteuerabzugsberechtigt? ☐ ja = _____ ☐ nein

6. Bankverbindung (bitte immer angeben)

Die Zahlung soll durch / über die Ecclesia Gruppe auf folgendes Konto erfolgen:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____
Geldinstitut: _____
Kontoinhaber: _____

7. Schadenschilderung

Geben Sie bitte eine ausführliche zusammenhängende Schilderung des Vorganges (ggf. weiteres Blatt benutzen):

8. Welche Personen können zum Schadenhergang usw. Auskunft geben (Name, Anschrift)?

9. Ermittlungs-/Bußgeldverfahren der Polizei?	☐ ja, gegen _____ ☐ nein Tagebuch-Nr. _____
10. Hat der Verursacher einen vermeidbaren Fehler begangen? Hätte der Verursacher den Schaden verhindern können?	☐ ja, weil _____ ☐ nein, weil _____
11. Liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor?	☐ ja, weil _____ ☐ nein, weil _____
12. Wer war Aufsichtsführender?	Name: _____ Beruf: _____
13. Welche Person trifft ein Mitverschulden?	☐ Geschädigten ☐ Sonstige _____
Sachschäden	
14. Welche Sachen wurden beschädigt?	_____ _____ Geschätzte Reparaturkosten: _____ ☐ Totalschaden (Nachweis von Fachfirma ggf. beifügen)
15. Wann wurden die Sachen angeschafft und zu welchem Preis?	Damaliger Preis: _____ Kaufdatum: _____
16. Kann darüber ein Nachweis erbracht werden?	☐ ja (Belege beifügen) ☐ nein
17. Haben Sie die Sachen besichtigt? (ggf. Foto beifügen)	☐ ja ☐ nein
18. Hatten Sie die Sachen vom Geschädigten	a) ☐ gemietet? b) ☐ geliehen? c) ☐ gepachtet? d) ☐ zur Verwahrung? e) ☐ zur Bearbeitung? f) ☐ kurzfristige Gebrauchsüberlassung? (Zeitraum: _____)
Körperschäden	
19. Welche Verletzungen liegen vor?	_____ _____
20. a) Alter der verletzten Person b) Pflegestufe? (z. B. Altenheim) c) Beruf	a) _____ b) _____ c) _____
21. Welcher Krankenkasse gehört der/die Verletzte an?	_____
22. Liegt ein Betriebsunfall vor?	☐ ja ☐ nein
23. Welcher Berufsgenossenschaft wurde der Unfall gemeldet?	_____

Die Angaben zur Schadenmeldung wurden wahrheitsgetreu gemacht.

Hinweis: Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsschutz verlieren, wenn er falsche oder unvollständige Angaben macht.

Der Versicherungsnehmer kann seinen Versicherungsschutz auch dann verlieren, wenn er vorsätzlich (d.h. wissentlich und gewollt) falsche oder unvollständige Angaben macht, auch wenn diese für die Schadensfeststellung folgenlos bleiben bzw. dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht. Der Versicherer ist bevollmächtigt, bei Behörden in den Schaden betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Schadendaten werden elektronisch gespeichert und vom Versicherer gegebenenfalls an Mit- und Rückversicherer sowie Fachverbände übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

(Ort / Datum)

(Unterschrift und Stempel des Versicherungsnehmers)

CVJM-Westbund e. V.
Bundeshöhe 6
42285 Wuppertal
T (02 02) 57 42 12
F (02 02) 57 42 42
www.cvjm-westbund.de